

inside direct

02/2004

4. März 2004

Arbeitskampfmaßnahmen bei der DFS GmbH? FDF holte sich Rechtsberatung!

Spätestens mit den Infos der GdF und der DFS vom 11. Februar 2004 zu den Themen Antrag auf Urabstimmung und Arbeitskampfmaßnahmen wurde die Betriebsöffentlichkeit auf die möglicherweise anstehenden Konflikte hingewiesen. So wurde seitens der Geschäftsführung der DFS unter anderem auf die Möglichkeit von Lohneinbußen und weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung hingewiesen. Ferner hatte sie hierbei das Streikrecht für das operative Personal grundsätzlich in Frage gestellt.

Zur Absicherung der Kolleginnen und Kollegen sah sich der FDF-Vorstand veranlasst sich eine rechtliche Stellungnahme zu diesem Themenkomplex einzuholen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Ausführungen zusammengefasst:

- Nur dann, wenn eine Gewerkschaft einen Streik führt, sind ihre Mitglieder auch für den Fall geschützt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Streik rechtswidrig gewesen war.
Weiterhin ist eine äußerst wichtige und grundsätzliche Voraussetzung für die Führung eines rechtmäßigen Streiks, dass dieser um einen Tarifvertrag geführt wird.
Das bedeutet also als erstes, dass die den Streik führende Organisation Gewerkschaft sein muss und zweitens, dass es um den Abschluss eines Tarifvertrages gehen muss.
- Die Gewerkschaftseigenschaft verlangt neben der Koalitionseigenschaft nach dem Grundgesetz noch, dass die Organisation tariffähig (und tarifzuständig) ist, über die erforderliche Mächtigkeit und Stärke verfügt, wozu vor allem eine auf Dauer angelegte Organisation, ausreichende finanzielle Mittel, genügend qualifiziertes Personal und die Gegnerfreiheit gehört.
Von besonderer Bedeutung dürfte vorliegend die Frage sein, ob eine hinsichtlich ihrer Mitglieder (fast) ausschließlich auf die Beschäftigten eines Unternehmens beschränkte Organisation Gewerkschaft sein kann.
Gewerkschaften sind stets überbetriebliche Organisationen, will heißen: Organisationen, die nicht (fast) ausschließlich Beschäftigte eines Unternehmens organisieren. Diese vom Bundesverfassungsgericht stets betonte Notwendigkeit der Überbetrieblichkeit ist auch rechtlich unter dem Aspekt der Mächtigkeit und Gegnerfreiheit von besonderer Bedeutung. Eine Organisation, die sich (fast) ausschließlich auf Mitglieder aus genau dem Unternehmen stützt, mit dem sie Tarifverträge abschließen will, steht vor dem Problem, dass das Unternehmen durch Rationalisierung, Arbeitsplatzabbau, Um- und Ausgründungen, etc. seinerseits einen derart hohen Druck auf die Organisa-

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!

tion ausüben könnte, dass diese zu einer wirklich machtvollen Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder nicht mehr in der Lage wäre, denn ihr Schicksal wäre damit untrennbar mit der Existenz dieses Unternehmens verbunden.

Ob zu dieser Frage durch das LAG Rheinland-Pfalz anhängige Verfahren eine abschließende Entscheidung getroffen werden wird, bleibt abzuwarten. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass auch diese Entscheidung nicht abschließend sein wird, da bei Entscheidung über die Gewerkschaftseigenschaft der Weg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet ist.

- Wäre die Gewerkschaftseigenschaft (rechtlich¹) geklärt, könnte der gewollte Abschluss von Tarifverträgen auch mit dem Mittel des Streiks geltend gemacht werden. Dem würde die Tatsache, dass es bereits die Arbeitsbedingungen umfänglich regelnde Tarifverträge gibt, die mit ver.di abgeschlossenen DFS-Tarifverträge, nicht entgegenstehen.
- Das Streikrecht ist ein Grundrecht und steht selbst nach den Notstandsgesetzen unter dem besonderen Schutz des Art. 9 (3) Satz 3 GG. Die Versuche zur Einschränkung dieses Grundrechts allerdings sind so alt wie die Wahrnehmung dieses Rechts durch die abhängig Beschäftigten. Die von der DFS-Geschäftsführung vorgetragene Argumentationsvariante ist ebenfalls weder neu noch originell. Selbstverständlich hat (nahezu) jeder Streik Auswirkungen auf Dritte und „schädigt“ diese, beispielsweise, wenn Busse und Bahnen nicht fahren oder die Tageszeitung nicht erscheint. Das ist genau der Sinn eines Streiks: zu stören, um damit den Konflikt austragbar und lösbar zu machen. Ohne Streik – so das BAG schon 1980 wörtlich – wären Tarifverhandlungen „im allgemeinen nicht mehr als ‘kollektives Betteln‘“. Das sieht im übrigen auch der Gesellschafter der DFS so, der die DFS in § 6 der Rahmenvereinbarung verpflichtet hat, mit den Tarifpartnern in geeigneter Weise zu vereinbaren, dass im Falle von arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen die Flüge für Not- und Katastropheneinsätze, Regierungsflüge und der Flugbetrieb der Streitkräfte nicht behindert werden. Auch der Gesellschafter also geht ganz selbstverständlich und zutreffend davon aus, dass den Beschäftigten der DFS uneingeschränkt das Grundrecht des Streiks zusteht.
- Soweit in der DFS-Info bereits für eine Teilnahme an einer durchgeführten Urabstimmung mit Lohninbußen und weiteren Maßnahmen bis hin zur Kündigung gedroht wird, dürfte dies juristisch nicht begründbar sein, soweit nicht die teilnehmenden ArbeitnehmerInnen sich aus Anlass der Beteiligung an einer solchen Urabstimmung arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen. Wer außerhalb der Arbeitszeit an einer Urabstimmung seiner Organisation teilnimmt, verletzt nicht den Arbeitsvertrag, sondern nimmt seine Grundrechte wahr. Anderes gilt für eine Teilnahme an einer Arbeitsniederlegung oder auch einer bewussten Arbeitsverzögerungs-Aktion wie der sog. „Dienst nach Vorschrift“, etc.

¹ Anmerkung der Redaktion

Zusammenfassend ergeben sich zwei wesentliche Erkenntnisse:

1. Für die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht ein durchaus beachtliches Risiko für den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses, wenn sie einem etwaigen Aufruf zur Arbeitsniederlegung oder –beeinträchtigung seitens der GdF folgen, ohne dass dessen Gewerkschaftseigenschaft (Tariffähigkeit) positiv geklärt wäre.
2. Die Ausführungen der Geschäftsführung der DFS über eine Einschränkung des Streikrechts in den operativen Diensten wegen eines angeblichen Vorrangs von „Rechten“ der Kunden der DFS gegenüber den Rechten der Gewerkschaften, mögen einem Rechtsgutachten und auch Strömungen des Zeitgeistes entsprechen, nicht aber der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts.

FDF-Mitglieder haben Zugriff auf das vollständige Rechtsgutachten im Mitgliederbereich unserer Homepage www.fdf-online.de.

Es kann auch unter folgender Anschrift angefordert werden:

Fachverband der Flugsicherung – Deutschland
Pressestelle
FAG Postfach 18
60549 Frankfurt a/M.

Aktuell wurde das Thema am 3. März 2004 auch in einem Eilverfahren vor dem Arbeitsgericht Offenbach behandelt. Die DFS hatte eine einstweilige Verfügung beantragt mit dem Ziel, der GdF eine Urabstimmung zur Vorbereitung eines Arbeitskampfes zu untersagen. Diese Verfügung wurde durch das Gericht nicht ausgesprochen, aber die GdF verpflichtete sich aufgrund der Ausführungen und Anregungen des Richters zum Thema „Haftungsrisiko im Falle eines Arbeitskampfes“ bis zum Abschluss eines Verfahrens vor dem Landesarbeitsgerichts zu keinerlei Streikaktionen aufzurufen.



Friedhelm Rimmel
Vorsitzender